

RoHS: RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU), erklärt

Die RoHS-Richtlinie beschränkt zehn Stoffe – Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, bromierte Flammschutzmittel und Phthalate – in Elektro- und Elektronikgeräten auf dem EU-Markt; Hersteller weisen dies durch technische Unterlagen, EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach. Sie gilt seit 3. Januar 2013, ab 13. August 2027 prüft die ECHA die Ausnahmen.

Überprüft am 5. Oktober 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2011/65/EU	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	21. Juli 2011	Gilt ab	3. Januar 2013
Geändert durch	Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission, Richtlinie (EU) 2017/2102, Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1802 der Kommission, Delegierte Richtlinie (EU) 2025/2363 der Kommission, Delegierte Richtlinie (EU) 2025/2364 der Kommission, Richtlinie (EU) 2025/2456	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen, die Richtlinie umsetzenden Gesetze mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch, die seit dem 16.
CELEX	32011L0065		

Wichtige Termine

8. Juni 2011	Richtlinie 2011/65/EU vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 2002/95/EG angenommen	Titel und Unterzeichnungsblock nach Art. 28
21. Juli 2011	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 174 vom 1. Juli 2011	Art. 27
2. Januar 2013	Frist für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie und zur Mitteilung ihrer Sanktionsvorschriften an die Kommission	Art. 23 und Art. 25 Abs. 1
3. Januar 2013	Richtlinie 2002/95/EG und ihre Änderungsrechtsakte aufgehoben; die Neufassung gilt über nationales Recht	Art. 26
22. Juli 2014	Die Stoffbeschränkungen gelten ab diesem Datum für Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die in Verkehr gebracht werden	Art. 4 Abs. 3
24. Juni 2015	Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 in Kraft: die vier Phthalate DEHP, BBP, DBP und DIBP mit einem Grenzwert von 0,1 % in Anhang II aufgenommen, anwendbar ab dem 22. Juli 2019	Art. 1, Art. 2 und Art. 3
22. Juli 2016	Die Stoffbeschränkungen gelten ab diesem Datum für In-vitro-	Art. 4 Abs. 3

Diagnostika, die in
Verkehr gebracht
werden

22. Juli 2017	Die Stoffbeschränkungen gelten ab diesem Datum für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die in Verkehr gebracht werden	Art. 4 Abs. 3
11. Dezember 2017	Richtlinie (EU) 2017/2102 in Kraft: Orgelpfeifen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen mit Fahrantrieb ausgeschlossen, die Regeln für Sekundärmarkt und Ersatzteile für Kategorie 11 hinzugefügt; Umsetzung bis 12. Juni 2019	Art. 1, Art. 2 und Art. 3
22. Juli 2019	Offener Anwendungsbereich: die Beschränkungen gelten für alle sonstigen Elektro- und Elektronikgeräte, die außerhalb der Richtlinie 2002/95/EG lagen (Kategorie 11); die Phthalatbeschränkung gilt für die Kategorien 1 bis 7, 10 und 11	Art. 4 Abs. 3 und Anhang II
22. Juli 2021	Die Phthalatbeschränkung gilt für Medizinprodukte, In- vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich industrieller Instrumente	Anhang II

1. Januar 2026	Richtlinie (EU) 2025/2456 in Kraft: ab dem 13. August 2027 bearbeitet die Europäische Chemikalienagentur Ausnahmeanträge und bereitet Beschränkungs dossiers vor	Art. 1, Art. 2 und Art. 3
1. Juli 2026	Delegierte Richtlinien (EU) 2025/1802, 2025/2363 und 2025/2364 gelten: erneuerte und enger gefasste Ausnahmen in Anhang III für Blei in Hochtemperaturloten (7(a)), Blei in Glas- und Keramikbauteilen (7(c)) sowie Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer (6(a) bis 6(c))	Art. 2; Art. 2; Art. 2
11. Dezember 2026	Ablauf der allgemeinen Ausnahme 6(a) für Blei in Stahl zur spanenden Bearbeitung und in verzinktem Stahl sowie von 6(b)-I für Blei in recyceltem Aluminium für die Kategorien 1 bis 7 und 10	Anhang, Punkte 6(a) und 6(b)-I
11. Juni 2027	Ablauf der allgemeinen Ausnahme 6(b) für Blei als Legierungselement in Aluminium bis zu 0,4 Gewichtsprozent sowie von 6(b)-II für die Kategorien 1 bis 7 und 10	Anhang, Punkte 6(b) und 6(b)-II
30. Juni 2027	Ablauf der Ausnahmen 6(a)-I und 6(a)-II für Blei in spanend bearbeitetem und feuerverzinktem Stahl, 6(b)-I und 6(b)-II für Aluminium in Kategorie 9 industriell und 11,	Anhang; Anhang, Punkt 7(a); Anhang, Punkt 7(c)-I

6(b)-III für Blei in
Aluminium-
Gusslegierungen, 6(c)
für Kupferlegierungen
mit bis zu 4 % Blei, 7(a)
für Blei in
Hochtemperaturloten
und 7(c)-I für Blei in
Glas- oder
Keramikbauteilen

13. August 2027	Richtlinie (EU) 2025/2456 gilt: Ausnahmeanträge gehen an die Europäische Chemikalienagentur, deren Ausschüsse innerhalb von 12 Monaten Stellungnahmen abgeben, die Kommission entscheidet innerhalb von 9 Monaten nach den Stellungnahmen, und Anhang II wird mindestens alle vier Jahre auf Grundlage von Beschränkungs dossiers überprüft	Art. 1 und Art. 2
31. Dezember 2027	Ablauf der enger gefassten Lotausnahmen 7(a)-I bis 7(a)-VII sowie der Glas- und Keramikausnahmen 7(c)-II, 7(c)-V und 7(c)- VI	Anhang, Punkte 7(a)-I bis 7(a)-VII; Anhang, Punkte 7(c)-II, 7(c)-V und 7(c)-VI
22. Juli 2029	Ende der Ausnahme für wiederverwendete Ersatzteile aus Geräten der Kategorie 11, die vor dem 22. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden und in Geräten verwendet werden, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden	Art. 4 Abs. 5 Buchst. e

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Geräte einschließlich ihrer Kabel und Ersatzteile so konstruieren und herstellen, dass sie in keinem homogenen Werkstoff mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, PBB, PBDE, DEHP, BBP, DBP oder DIBP und nicht mehr als 0,01 % Cadmium enthalten, sofern keine Ausnahme nach Anhang III oder IV die Anwendung abdeckt.
Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 4 Abs. 6, Art. 7 Buchst. a und Anhang II
- Die technischen Unterlagen erstellen und das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Modul A des Anhangs II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durchführen oder durchführen lassen; verlangt ein anderer Unionsrechtsakt eine mindestens ebenso strenge Konformitätsbewertung, kann die RoHS-Konformität im Rahmen jenes Verfahrens mit einer einzigen technischen Dokumentation nachgewiesen werden. Art. 7 Buchst. b, Art. 7 Buchst. c und Art. 13 Abs. 2
- Die technischen Unterlagen erstellen; verlangt ein anderer Unionsrechtsakt eine mindestens ebenso strenge Konformitätsbewertung, kann die RoHS-Konformität innerhalb einer einzigen technischen Dokumentation nachgewiesen werden. Art. 7 Buchst. b und Art. 13 Abs. 2
- Das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Modul A des Anhangs II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durchführen oder durchführen lassen. Art. 7 Buchst. b
- Die EU-Konformitätserklärung nach Anhang VI erstellen, in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen übersetzt, und die CE-Kennzeichnung auf dem fertigen Gerät oder seinem Typenschild anbringen, oder, wenn das Gerät dies nicht zulässt, auf der Verpackung und den Begleitunterlagen, bevor es in Verkehr gebracht wird. Art. 7 Buchst. c, Art. 13 und Art. 15
- Die EU-Konformitätserklärung nach Anhang VI erstellen, übersetzt in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen. Art. 7 Buchst. c und Art. 13
- Die CE-Kennzeichnung auf dem fertigen Gerät oder seinem Typenschild anbringen, oder, wenn das Gerät dies nicht zulässt, auf der Verpackung und den Begleitunterlagen, bevor es in Verkehr gebracht wird.
Art. 7 Buchst. c und Art. 15
- Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts aufbewahren und die Serienproduktion konform halten, unter Berücksichtigung von Änderungen an Entwurf, Merkmalen oder den herangezogenen Normen oder Spezifikationen.
Art. 7 Buchst. d und Art. 7 Buchst. e
- Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts aufbewahren. Art. 7 Buchst. d
- Verfahren vorhalten, damit die Serienproduktion konform bleibt, unter Berücksichtigung von Änderungen an Entwurf, Merkmalen oder den herangezogenen Normen oder Spezifikationen.
Art. 7 Buchst. e
- Ein Register über nicht konforme Geräte und Produktrückrufe führen und die Händler darüber informiert halten. Art. 7 Buchst. f
- Das Gerät mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einer anderen Kennung sowie mit Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und einer einzigen Kontaktanschrift versehen, oder, wenn Größe oder Art dies nicht zulassen, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument; strengere Kennzeichnungsvorschriften in anderen Unionsrechtsakten gehen vor.
Art. 7 Buchst. g und Art. 7 Buchst. h
- Sich für Prüfungen, Messungen und Bewertungen auf im Amtsblatt veröffentlichte harmonisierte Normen stützen, um eine Konformitätsvermutung zu erlangen, und die Ablauftermine der genutzten Ausnahmen nach Anhang III und IV verfolgen; die Verlängerung mindestens 18 Monate vor Ablauf

beantragen, ab dem 13. August 2027 bei der Europäischen Chemikalienagentur.

Art. 5 Abs. 5, Art. 16 Abs. 2 und Anhang V; Art. 1 und Art. 2

- Die Ablauftermine der genutzten Ausnahmen nach Anhang III und IV verfolgen und die Verlängerung mindestens 18 Monate vor Ablauf beantragen, ab dem 13. August 2027 bei der Europäischen Chemikalienagentur. Art. 5 Abs. 5 und Anhang V; Art. 1 und Art. 2
- Nehmen Sie an oder haben Sie Grund zu der Annahme, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht konform ist, es unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben, mit Angaben zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen informieren. Art. 7 Buchst. i
- Auf begründetes Ersuchen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen, bei Konformitätsmaßnahmen kooperieren und Ihre Lieferanten und Abnehmer 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts benennen können. Art. 7 Buchst. j und Art. 12
- Auf begründetes Ersuchen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Konformitätsherstellung des Geräts kooperieren. Art. 7 Buchst. j
- Die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben und die Sie beliefert haben, 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts benennen können. Art. 12

Bevollmächtigter

- Unter einem schriftlichen Mandat handeln, das Ihnen mindestens erlaubt, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre lang für die Überwachungsbehörden bereitzuhalten, Konformitätsinformationen und -unterlagen auf begründetes Ersuchen bereitzustellen und bei Konformitätsmaßnahmen mit den Behörden zu kooperieren. Art. 8 Buchst. b
- Nicht die Pflicht des Herstellers zur Konstruktion und Herstellung nach Art. 4 oder zur Erstellung der technischen Unterlagen übernehmen; diese können nicht Teil des Mandats sein. Art. 8 Buchst. a
- Die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben und die Sie beliefert haben, 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts benennen können; Sie können auch im Namen des Herstellers Ausnahmen beantragen. Art. 12 und Anhang V

Einführer

- Nur konforme Geräte in Verkehr bringen und zuvor prüfen, dass der Hersteller die Konformitätsbewertung durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung angebracht, die erforderlichen Unterlagen mitgeliefert und die Kennzeichnungs- und Anschriftsangaben angebracht hat; nicht konforme Geräte zurückhalten und den Hersteller sowie die Marktüberwachungsbehörden informieren. Art. 9 Buchst. a, Art. 9 Buchst. b und Art. 9 Buchst. c
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und eine Kontaktanschrift auf dem Gerät angeben, oder, wenn nicht möglich, auf seiner Verpackung oder in einem Begleitdokument; strengere Kennzeichnungsvorschriften in anderen Unionsrechtsakten gehen vor. Art. 9 Buchst. d
- Ein Register über nicht konforme Geräte und Rückrufe führen und die Händler darüber informiert halten. Art. 9 Buchst. e
- Ist ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht konform, unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, es zurücknehmen oder zurückrufen und die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit Angaben zur Nichtkonformität und den ergriffenen Maßnahmen informieren. Art. 9 Buchst. f
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang aufbewahren und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage bereitgestellt werden können; Konformitätsinformationen auf begründetes Ersuchen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen, bei Konformitätsmaßnahmen kooperieren und Lieferanten und Abnehmer 10 Jahre lang benennen können. Art. 9 Buchst. g, Art. 9 Buchst. h und Art. 12
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen aufbewahren und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage bereitgestellt werden können. Art. 9 Buchst. g
- Auf begründetes Ersuchen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Konformitätsherstellung des Geräts kooperieren. Art. 9 Buchst. h
- Die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben und die Sie beliefert haben, 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts benennen können. Art. 12
- Bringen Sie ein Gerät unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke in Verkehr oder verändern Sie ein Gerät in einer Weise, die die Konformität beeinträchtigen kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Art. 7. Art. 11

Händler (Großhändler oder Einzelhändler)

- Mit gebotener Sorgfalt handeln und vor der Bereitstellung eines Geräts prüfen, dass es die CE-Kennzeichnung trägt, mit den erforderlichen Unterlagen in einer für Verbraucher und Endnutzer im Mitgliedstaat verständlichen Sprache versehen ist und dass Hersteller und Einführer ihre Kennzeichnungs- und Anschriftsangaben angebracht haben; nicht konforme Geräte zurückhalten und Hersteller oder Einführer sowie die Behörden informieren. Art. 10 Buchst. a und Art. 10 Buchst. b
- Ist ein von Ihnen bereitgestelltes Gerät nicht konform, sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um es in Konformität zu bringen, es zurücknehmen oder zurückrufen und unverzüglich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten informieren. Art. 10 Buchst. c
- Auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen, bei Konformitätsmaßnahmen kooperieren und Lieferanten und Abnehmer 10 Jahre lang benennen können. Art. 10 Buchst. d und Art. 12
- Auf begründetes Ersuchen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Konformitätsherstellung des Geräts kooperieren. Art. 10 Buchst. d
- Die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben und die Sie beliefert haben, 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts benennen können. Art. 12
- Verkaufen Sie unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke oder verändern Sie ein Gerät in einer Weise, die die Konformität beeinträchtigen kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers. Art. 11

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen ihre nationalen Umsetzungsvorschriften fest; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und mussten der Kommission bis zum 2. Januar 2013 mitgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten müssen auch Sanktionen für den unsachgemäßen Gebrauch der CE-Kennzeichnung vorsehen, die bei schwerwiegenden Verstößen strafrechtliche Sanktionen umfassen können und der Schwere des Verstoßes angemessen sein müssen. Die Marktüberwachung folgt der Verordnung (EU) 2019/1020, die die von Art. 18 der Richtlinie zitierten Art. 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ersetzt hat, einschließlich Kontrollen an in den Unionsmarkt eintretenden Geräten, und Hersteller, Einführer und Händler müssen nicht konforme Geräte in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen und die Behörden informieren. In Dänemark wird die Richtlinie durch die RoHS-Bekanntmachung umgesetzt, die Chemikalieninspektion der Umweltschutzbehörde (Miljøstyrelsen) beaufsichtigt die Vorschriften, und die Einfuhr oder der Verkauf nicht konformer Geräte ist verboten. Art. 23, Art. 15 Abs. 3, Art. 18, Art. 7 Buchst. i, Art. 9 Buchst. f und Art. 10 Buchst. c

Checkliste

- 1. Bestätigen, dass das Produkt ein Elektro- oder Elektronikgerät nach Art. 3 Nr. 1 ist, seine Kategorie nach Anhang I zuordnen und prüfen, dass kein Ausschluss nach Art. 2 Abs. 4 greift.
- 2. Ihre Rolle für jedes Produkt bestimmen, wobei zu beachten ist, dass Verkauf unter eigener Marke oder Veränderung des Geräts Sie zum Hersteller macht (Art. 11).
- 3. Das Produkt in homogene Werkstoffe zerlegen und Lieferantenerklärungen oder Prüfdaten für die zehn Stoffe des Anhangs II gegen die Grenzwerte von 0,1 % und 0,01 % einholen, einschließlich Kabel und Ersatzteile (Art. 3 Nr. 20 und Art. 4).
- 4. Jede Verwendung eines beschränkten Stoffs einer gültigen Ausnahme nach Anhang III oder IV zuordnen, deren Ablaufdatum festhalten und Substitution oder einen Verlängerungsantrag 18 Monate vor Ablauf planen (Art. 4 Abs. 6 und Art. 5).
- 5. Die Ablauftermine 2026 und 2027 der Bleiausnahmen für Stahl-, Aluminium- und Kupferlegierungen, Hochtemperaturlote und Glas- oder Keramikbauteile sowie die ab dem 1. Juli 2026 geltenden enger gefassten Einträge beachten (Delegierte Richtlinien (EU) 2025/1802, 2025/2363 und 2025/2364).
- 6. Die interne Fertigungskontrolle nach Modul A durchführen und die technischen Unterlagen erstellen, oder RoHS in eine ebenso strenge Bewertung nach einem anderen Unionsrechtsakt mit einer einzigen Dokumentation einbinden (Art. 7 Buchst. b, Art. 7 Buchst. c und Art. 13 Abs. 2).
- 7. Die EU-Konformitätserklärung nach Anhang VI erstellen, die CE-Kennzeichnung auf dem fertigen Gerät anbringen und beides 10 Jahre lang aufbewahren (Art. 7 Buchst. d, Art. 13 und Art. 15).
- 8. Typ- oder Seriennummer sowie Name und Anschrift von Hersteller und Einführer auf dem Gerät oder seiner Verpackung anbringen (Art. 7 Buchst. g, Art. 7 Buchst. h und Art. 9 Buchst. d).
- 9. Ein Register über nicht konforme Geräte und Rückrufe führen, Händler informieren und die Verfahren für Korrekturmaßnahmen, Meldungen und 10-jährige Rückverfolgbarkeit einrichten (Art. 7 Buchst. f, Art. 7 Buchst. i, Art. 9 Buchst. e, Art. 9 Buchst. f, Art. 10 Buchst. c und Art. 12).
- 10. Die Übertragung der Ausnahme- und Beschränkungsarbeit auf die Europäische Chemikalienagentur ab dem 13. August 2027 sowie die vierjährliche Überprüfung von Anhang II verfolgen (Richtlinie (EU) 2025/2456).

Quellen

1. Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, konsolidierte Fassung vom 1. Juli 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02011L0065-20260701>
2. Richtlinie 2011/65/EU wie veröffentlicht im ABL. L 174 vom 1. Juli 2011 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011L0065>
3. Dokumentinformationen, Daten und Verknüpfungen zu CELEX 32011L0065 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32011L0065>
4. Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission zur Aufnahme von vier Phthalaten in Anhang II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L0863>
5. Richtlinie (EU) 2017/2102 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich Anwendungsbereich, Ersatzteilen und Ausnahmefristen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017L2102>
6. Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1802 der Kommission über Blei in Hochtemperaturloten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025L1802>
7. Delegierte Richtlinie (EU) 2025/2363 der Kommission über Blei in Glas- oder Keramikbauteilen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025L2363>
8. Delegierte Richtlinie (EU) 2025/2364 der Kommission über Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025L2364>
9. Richtlinie (EU) 2025/2456 zur Übertragung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben auf die Europäische Chemikalienagentur (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025L2456>
10. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0765>
11. RoHS-Richtlinie (Europäische Kommission, GD Umwelt) — https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/rohs-directive_en
12. Faktaark: Elektrisk og elektronisk udstyr, RoHS-bekendtgørelsen (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/sikker-kemi/kemikalier/regler-og-handlingsplaner/faktaark-om-kemikalierereglerne/faktaark-elektrisk-og-elektronisk-udstyr-rohs-bekendtgørelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/rohs/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.